

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 319 vom 15. März 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2018_319

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 319 du 15 mars 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 319 del 15 marzo 2019

Regeste

Klage vom 24. April 2018

Erwägungen

E. 1.1.1

Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktionell zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40] i.V.m. Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21] und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 1.1.2

Das angerufene Gericht ist grundsätzlich auch für die Behandlung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit nichtregistrierten Personalvorsorgestiftungen sachlich zuständig (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 19 und Abs. 7 Ziff. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] i.V.m. Art. 73 BVG). Jedoch sind die kantonalen Berufsvorsorgegerichte für Streitigkeiten mit patronalen Wohlfahrtsstiftungen, die reine Ermessensleistungen, das heisst keine reglementarischen Pflichtleistungen ausrichten und sich ohne Beiträge der Destinatäre finanzieren, mit Ausnahme der Fälle der Verantwortlichkeit gemäss Art. 52 BVG nicht zuständig (BGE 140 V 304 E. 4 S. 308, 138 V 346 E. 4.6 S. 355). Für Personalfürsorgeeinrichtungen bestimmt Art. 89a Abs. 5 ZGB (der dem bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft gewesenen Art. 89bis Abs. 5 ZGB entspricht), dass die Begünstigten auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen können, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei Leistungen von Personalfürsorgestiftungen der Klageweg dann nicht offen steht bzw. der aufsichtsrechtliche Weg zu beschreiten ist, wenn den Begünstigten gemäss den Statuten weder ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht, also bei sog. reinen Ermessensleistungen, noch die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 5
Stiftung von den Destinatären mitfinanziert worden ist (vgl. BGE 130 V 80 E. 3.3.3 S. 85, BGE 117 V 214 E. 1 S. 216 ff.). Da unter den Parteien insbesondere strittig ist, ob es sich bei dem von der Klägerin gegenüber den Beklagten geltend gemachten Leistungsanspruch um eine reine Ermessensleistung handelt, ist diese Frage ebenso für den

materiell-rechtlichen Entscheid erheblich, womit eine sogenannte doppelrelevante Tatsache vorliegt. Über solche ist ausnahmsweise nicht im Rahmen der Eintretensfrage, sondern des Sachentscheides zu befinden. Für die Anerkennung der (sachlichen) Zuständigkeit genügt es, wenn die vorgebrachte (doppelrelevante) Tatsache mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorliegt (BGE 137 III 32 E. 2.3 S. 34; 136 III 486; 135 V 373 E. 3.2 S. 378), was hier gegeben ist.

E. 1.1.3

Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Dabei kommt es für den Wahlgerichtsstand nicht darauf an, ob die Vorsorgeeinrichtung, der Arbeitgeber oder die versicherte Person klagende Partei ist (SVR 2006 BVG Nr. 17 S. 62 E. 2.3). Der Sitz der beiden Beklagten liegt im Kanton Bern (act. I 2 und 3), womit das angerufene Gericht zur Behandlung der Klage örtlich zuständig ist. Auch die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Namentlich ist die Klage formgerecht eingelangt (Art. 32 VRPG) und die am Verfahren Beteiligten sind partei- sowie prozessfähig.

E. 1.1.4

Auf die Klage ist somit einzutreten.

E. 1.2

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Witwenrente und dabei vorab die Frage der Rechtsnatur des geltend gemachten Leistungsanspruchs.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 2

Zu klären ist zunächst die Rechtsnatur der eingeklagten Leistungen:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 6

E. 2.1

Gemäss Rechtsprechung und Lehre zeichnet sich die Personalfürsorgestiftung durch ihren besonderen Destinatärkreis sowie Zweck aus: So umfasst der Destinatärkreis die Arbeitnehmer eines oder mehrerer Unternehmen, d.h. diejenigen Personen, die in einem Arbeitsverhältnis (Art. 319 ff. i.V.m. Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]) zum Arbeitgeber stehen oder gestanden haben, und ihre Angehörigen. Der Zweck umfasst sodann die Personalvorsorge. Darunter fallen Leistungen für bestimmte Wechselfälle des Lebens, wie insbesondere für Alter, Tod und Invalidität. Dabei kann die Ausrichtung dieser Leistungen vom Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage des Arbeitnehmers abhängig gemacht werden. Zu den typischen Wesensmerkmalen einer Personalfürsorgestiftung im Sinne von Art. 89bis Abs. 6 ZGB (seit 1. Januar 2013: Art. 89a Abs. 6 ZGB; AS 2011 757) gehört, dass sie den beitragspflichtigen Destinatären planmässig Rechtsansprüche auf versicherungsmässige Leistungen (Renten, Kapital oder Kombinationen) beim Eintritt versicherter Risiken gewährt (Einrichtungen mit Versicherungscharakter). Werden hingegen den Destinatären ohne Beitragspflicht blosse Ermessensleistungen (in Kapital- oder Rentenform) ohne festen Plan, ohne versicherbare Risikodeckung und ohne Rechtsanspruch gewährt, welche allein durch die Stifterfirma

finanziert werden, handelt es sich um einen patronalen Wohlfahrtsfonds (BGE 138 V 346 E. 3.1.1 S. 348 f.). Patronale Wohlfahrtsfonds zeichnen sich auf der Leistungsseite dadurch aus, dass sie keine reglementarischen, sondern ausschliesslich Ermessensleistungen erbringen. D.h., dass der Stiftungsrat in Wahrung und Verwirklichung des in der Stiftungsurkunde verankerten Stiftungszwecks und unter Beachtung der vorsorgerechtlichen Grundsätze – namentlich des Gleichbehandlungsgebots – Leistungen nach Art, Dauer und Umfang frei bestimmt. Typische Leistungen patronaler Wohlfahrtsfonds sind Zahlungen bei vorzeitiger Pensionierung oder Härtefallleistungen z.B. bei Massenentlassungen. Auch einmalige oder periodische Unterstützungsleistungen bei Krankheit eines Arbeitnehmenden oder eines seiner Familienangehörigen kommen vor (FRANZISKA BUR BÜRGIN, Wohlfahrtsfonds, Vorsorgeeinrichtungen im luftleeren Raum?, in: HANS-ULRICH STAUFFER [Hrsg.], Festschrift «25 Jahre BVG», 2009, S. 56 f.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 7

E. 2.2

Die Rechtsfrage, ob eine Personalfürsorgestiftung eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 89a Abs. 6 ZGB oder ein patronaler Wohlfahrtsfonds im Sinne von Art. 89a Ziff. 7 ZGB ist, beurteilt sich nicht nach den dazu von den Stiftungsorganen oder den Revisoren in den Jahres- und Revisionsberichten oder korrespondenzweise abgegebenen Verlautbarungen, sondern nach dem reglementarisch umschriebenen Stiftungszweck und der stiftungsrechtlich vorgesehenen Finanzierung der Stiftungsaufgaben (BGE 138 V 346 E. 3.1.3 S. 350).

E. 3

Februar 1984 (act. I 5) im Zusammenhang mit der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge des Ehemanns der Klägerin eine reglementarische Grundlage erwähnt hat. Vielmehr sind die Leistungen in freier Rechtsfindung am Einzelfall diskutiert worden (vgl. insbesondere den Wortlaut des Schreibens vom 3. Februar 1984 S. 2, wonach J. _____ ausführte „Ich glaube, dass wir mit dieser Regelung eine angemessene und klare Lösung gefunden haben [...]“). Ferner geht aus den Akten hervor, dass die Beklagte 1 neben dem Ehemann der Klägerin weiteren Personen Leistungen ausgerichtet hat. Auch diese wurden – soweit ersichtlich – jeweils frei und ohne Bezug auf ein Reglement bzw. eine anderweitige generell-abstrakte Rechtsgrund-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 9
lage beschlossen und ausgerichtet (vgl. Akten der Klägerin [act. IA] 4 und 5).

E. 3.1.1

Die Beklagte 1 bezeichnet sich in ihrer revidierten Stiftungsurkunde vom 22. Juli 2016 (Stiftungsurkunde; Akten der Beklagten 1 [act. IIA] 1 S. 1 Art. 1.1) als patronale Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 ff. OR. Gemäss Art. 2.1 der Stiftungsurkunde besteht der Zweck der Beklagten 1 in der Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmer des Beklagten 2, sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie erfüllt den Zweck durch - freiwillige Zusatzleistungen zu den reglementarischen Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod, - freiwillige Einkaufsleistungen bei der reglementarischen Vorsorge der Arbeitnehmer, - Leistungen zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien an andere steuerbefreite

Personalvorsorgeeinrichtungen, die zugunsten der Destinatäre bestehen. Die Beiträge des Arbeitgebers können jedoch nur aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesem vorgän- gig Beitragsreserven geüfnet worden und diese gesondert ausgewie- sen sind (Arbeitgeberbeitragsreserven). Weiter bezweckt die Stiftung die Unterstützung der Arbeitnehmer und de- ren Hinterbliebenen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Gemäss Art. 3.2 der Stiftungsurkunde wird das Stiftungsvermögen geüfnet durch freiwillige Zuwendungen des Verbands und Drit-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 8 ter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Die Stiftung nimmt jedoch keine Beiträge von Arbeitnehmern des Verbands entgegen (act. IIA 1 S. 2). Bei der Beklagten 1 handelt es sich demnach um einen patronalen Wohl- fahrtsfonds im Sinne von Art. 89a Abs. 7 ZGB, der gemäss der revidierten Stiftungsurkunde vom 22. Juli 2016 (act. IIA 1) Leistungen ohne festen Plan, nach freiem Ermessen des Stiftungsrats, d.h. reine Ermessensleis- tungen erbringt. Den Destinatären steht kein statutarischer Rechtsanspruch auf Leistungen zu.

E. 3.1.2

Anderweitige reglementarische Grundlagen bestehen resp. bestan- den nicht. Die Stiftungsurkunde vom 5. November 1980 (Akten der Beklag- ten 1 [act. IIC] 1) sah zwar vor, dass ein Reglement über die Rechte und Pflichten der Destinatäre erlassen werden soll (vgl. Art. 2 der Stiftungsur- kunde vom 5. November 1980). Dabei hätten gemäss damaliger Stiftungs- urkunde auch von den Arbeitnehmern Beiträge erhoben werden können (Art. 4 der Stiftungsurkunde). Ein Reglement beinhaltend Rechtsansprüche auf Leistungen und/oder die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen wur- de jedoch gemäss Angaben der Beklagten 1 nie erlassen (Stellungnahme der Beklagten 1 vom 10. Januar 2019 S. 11 Ziff. 19). Anhaltspunkte für den Erlass eines entsprechenden Reglements bestehen nicht. Darauf muss insbesondere auch deshalb geschlossen werden, weil J._____, der ab 1980 Präsident des Stiftungsrates der Beklagten 1 war (act. IIC 2), weder in seinem Schreiben vom 26. August 1983 (act. I 4) noch in demjenigen vom

E. 3.1.3

Statutarisch oder reglementarisch fixierte Ansprüche bestanden damit weder für den Ehemann noch bestehen sie heute für die Klägerin. Es liegen folglich reine Ermessensleistungen vor (vgl. E. 2.1 f. hiervor).

E. 3.2

Soweit die Klägerin insbesondere unter Hinweis auf das Schreiben von J._____ vom 3. Februar 1984 (act. I 5) geltend macht, mit der Zusi- cherung der Rentenleistungen an ihren Ehemann per Beschluss des Stif- tungsrats habe sie einen Anspruch auf eine Witwenrente erworben, wes- halb keine Ermessensleistungen mehr vorlägen (Klage S. 10 f. Ziff. 30 – 33; Stellungnahme vom 5. November 2018 S. 3 Ziff. 8), kann ihr nicht ge- folgt werden.

E. 3.2.1

Vorab ist festzuhalten, dass das Schreiben von J._____ an K._____ (damaliges Mitglied des Stiftungsrates der Beklagten 1 [act. IIC 2]) vom 26. August 1983 (act. I 4) noch keine Zusicherungen, son- dern einzig Überlegungen zu einer berufsvorsorgerechtlichen Regelung im Sinne eines eigentlichen Ruhestandsgehalts des Ehemanns der Klägerin im Zusammenhang mit der Beklagten 1 beinhaltet. Dass

J. _____ unter L. _____ firmierte, ist vorliegend nicht massgebend. Dieses Unternehmen war offensichtlich nicht involviert und ein Beschluss der zuständigen Stiftungsorgane der Beklagten 1 lag diesem Schreiben (noch) nicht zu- grunde.

E. 3.2.2

Dem daraufhin verfassten Schreiben von J. _____ vom 3. Fe- bruar 1984 (act. I 5) lag dann offenbar ein (nun ergangener, jedoch trotz gerichtlicher Beweismassnahmen nicht mehr erhältlich zu machender) Stif- tungsratsbeschluss über die Regelung der Alters- und Hinterbliebenenvor- sorge des Ehemanns der Klägerin zugrunde. In diesem sicherte J. _____ insbesondere eine Altersrente in der Höhe von 60% und eine Witwenrente in der Höhe von 40% des letzten AHV-pflichtigen Salärs von G. _____ sel. zu. Zur Mitteilung eines solchen Stiftungsratsbe- schlusses an G. _____ sel. war J. _____ als Präsident des Stiftungs- rates der Beklagten 1 (act. IIC 2) zweifellos befugt. Dass das Schreiben

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 10 von ihm erneut allein und unter Hinzufügung der Unternehmung L. _____ unterzeichnet worden war, ändert dabei nichts. Beim Schreiben vom 3. Februar 1984 (act. I 5) handelt es sich um das ein- zige noch verfügbare Beweismittel, dem in Verbindung mit den in der Folge ab 1992 – d.h. rund acht Jahre später – aufgenommen Zahlungen an den Ehemann der Klägerin (vgl. Klageantwort der Beklagten 1 S. 5 Ziff. 7) hohe Beweiskraft für den Inhalt des erwähnten Stiftungsratsbeschlusses der Be- klagten 1 zukommt. Die Parteien wollen keine weiteren Beweismittel mehr einreichen können, womit es mit dem im besagten Schreiben Festgehalte- nen sein Bewenden hat und vorab die Beklagte 1 sich darauf behaften las- sen muss. Es wäre denn auch Sache der Beklagten 1 gewesen, durch die Vorlage der lückenlosen Stiftungsratsprotokolle der fraglichen Zeit zu bele- gen, dass der im Schreiben ausdrücklich als Beschluss erwähnte Entscheid des Stiftungsrates – wie von ihr geltend gemacht (Klageantwort der Beklag- ten 1 S. 7 Ziff. 4) – gar nicht gefällt wurde. Entsprechende Beweise wurden jedoch nicht eingereicht. Im Übrigen hat die Beklagte 1 im Schreiben an den Rechtsvertreter der Klägerin vom 24. August 2016 (act. I 12) aner- kannt, im Schreiben vom 3. Februar 1984 dem Grundsatz nach eine Ren- tenzusage gemacht zu haben. Damit ist mit überwiegend Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Beklagte 1 einige Jahre vor dem Beginn der Leistungsausrichtung eine Zusicherung in Bezug auf die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge des Ehemanns der Klä- gerin abgegeben hatte. Dies ändert jedoch nichts daran, dass dieser Zusi- cherung keine generell-abstrakten statutarischen oder reglementarischen Grundlagen, statuierend einen Rechtsanspruch auf die Leistungen, zu- grunde lagen und liegen (vgl. E. 3.1.2 hiervor). In diesem Sinne wurde die Zusicherung im Schreiben vom 3. Februar 1984 (act. I 5) denn auch aus- drücklich unter den Vorbehalt gestellt, dass es die finanzielle Lage der Be- klagten 1 (und einzig dieser) erlaube, die Leistungen zu erbringen (S. 2). Mit dieser Formulierung wurde echtzeitlich gegenüber dem Ehemann der Klägerin unmissverständlich klargestellt, dass die Beklagte 1 die Leistun- gen auszurichten beabsichtigt, es sich jedoch nach wie vor um eigentliche Ermessensleistungen handelt und keine den Anspruch garantierende Refi- nanzierungsabsicherung Dritter vorlag. Andernfalls wäre der Vorbehalt gar

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 11 nicht nötig gewesen. Tatsache ist schliesslich auch, dass die Leistungen an den Ehemann der Klägerin von der Beklagten 1 zugesichert und ausgerich- tet worden sind, ohne dass der Ehemann hierfür je Beiträge zu leisten ge- habt hätte (vgl. act. I 13; act. IIC 1). Die

Rentenleistungen waren also nie auch nur ansatzweise im Sinne der Leistungen einer Personalvorsorgestiftung finanziert. Es entsteht heute denn auch der Eindruck, dass die Beklagte 1 im Jahr 1983 bzw. 1984 im Widerspruch zum Stiftungszweck (vgl. act. IIC 1) über die statutarischen Grundlagen hinaus instrumentalisiert wurde, um einem dem engsten Kreis angehörenden Vorstandsmitglied Leistungen zuzusichern und Jahre später auch auszuzahlen, ohne den Grundsatz der Gleichbehandlung und die Angemessenheit zu berücksichtigen. Dies musste auch dem verstorbenen Ehemann der Klägerin als promoviertem und in seiner Funktion als ... mit dem Erlass des BVG befasstem Juristen (Klage S. 5 Ziff. 11, vgl. auch Handelszeitung vom TT. MM.2011: „G. _____: ...“) durchaus bewusst gewesen sein.

E. 3.2.3

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der statutarischen Grundlagen (act. IIC 1) die Basis für die am Schluss einzig dem Ehemann der Klägerin ausgerichteten umfangreichen Leistungen im Ermessen des Stiftungsrates bzw. möglicherweise gar allein einzelner Stiftungsratsmitglieder gelegen hat. Andere Destinatäre haben im Vergleich dazu marginale Leistungen erhalten (vgl. act. IA 4 und 5). Überlegungen zum statutarischen Zweck der Wohlfahrtsförderung für einen breiten Destinatärkreis waren von den beschliessenden Stiftungsratsmitgliedern ausser Acht gelassen worden. Ein Ermessensmissbrauch wäre keinesfalls geeignet, die fehlenden statutarischen bzw. reglementarischen Grundlagen zu substituieren. Zu diskutieren wäre einzig, ob die Weiterausrichtung der Ermessensleistungen (bzw. neu die Ausrichtung einer Witwenrente an die Klägerin) auf der Grundlage des Vertrauensschutzes verlangt werden kann. Diese Frage ist jedoch nicht im vorliegenden Klageverfahren zu beurteilen, da bei reinen Ermessensleistungen – wie hier – der Klageweg nicht offen steht, sondern der aufsichtsrechtliche Weg zu beschreiten ist (vgl. E 1.1.2 hiervor). Dementsprechend ist die Klage gegen die Beklagte 1 abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 12

E. 3.3

Nichts anderes ergibt sich mit Blick auf den Beklagten 2. Dass dieser im Schreiben des J. _____ vom 3. Februar 1984 (act. I 5) genannt wird, ist nicht entscheidend, denn es wurde im erwähnten Schreiben einzig auf die Tragbarkeit der Rentenleistungen seitens der Beklagten 1 Bezug genommen und – entgegen der Auffassung der Klägerin (Klage S. 6 Ziff. 15 und S. 9 Ziff. 24 f.) – keine Zusicherung für eine Refinanzierung durch den Beklagten 2 erwähnt. Unterlagen die eine solche verbindliche Absicherung belegen würden, liegen nicht vor. Dass in der Vorstandssitzung des Beklagten 2 vom 28. Oktober 1992, als die Auszahlung von Leistungen an den Ehemann der Klägerin aktuell wurde, ein unter Vorbehalt („solange dies für den Verband finanziell tragbar ist“) stehender Beschluss der Refinanzierung gefasst wurde (act. IIA 4), ändert daran nichts. Denn der Beklagte 2 hatte später sehr wohl für Jahre die Leistungen an die Beklagte 1 eingestellt (act. IA 6 – 8). Es liegen keine Unterlagen vor, die eine statutarische oder reglementarische Haftung des Beklagten 2 vorsehen würden und es bleibt damit bei der Feststellung, dass von der Beklagten 1 reine Ermessensleistungen ausgerichtet wurden. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, welchen Einfluss der Ehemann der Klägerin als damals zeichnungsberechtigtes Mitglied sowohl der Beklagten 1 als auch des Beklagten 2 auf das Verhalten der Erwähnten genommen hat. Auch die Klage gegen den Beklagten 2 ist

abzuweisen.

E. 3.4

Die hier aufgeworfene Frage nach Ausrichtung einer Ermessensleistung fällt somit nicht in die Beurteilungskompetenz des Versicherungsgerichts nach Art. 73 BVG und es besteht auch keine anderweitige Rechtsgrundlage, welche vorliegende Streitsache in die Zuständigkeit dieses Gerichts legen würde (vgl. E. 1.1.2 hiervor). Damit verbleibt für materiellrechtliche Weiterungen kein Raum (BGE 141 V 605 E. 3.4 S. 611). Die Klage ist im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 13

E. 4.1

Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 73 Abs. 2 BVG keine zu erheben.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Klägerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 109 Abs. 1 VRPG [Umkehrschluss]).

E. 4.3

Das BVG regelt nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (heute Bundesgericht) hat festgestellt, dass der Grundsatz, wonach obsiegende Sozialversicherungsträger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der versicherten Person haben, auch im erstinstanzlichen Verfahren der beruflichen Vorsorge gilt (BGE 126 V 143 E. 4b S. 150). Im kantonalen Verfahren obsiegende Sozialversicherer, die anwaltlich oder sonst wie qualifiziert vertreten sind, haben jedoch Anspruch auf Parteientschädigung, wenn die Prozessführung der Gegenpartei als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (BGE 128 V 323). Weil die Prozessführung der Klägerin nicht als mutwillig oder leichtsinnig bezeichnet werden kann, ist der Beklagten 1 keine Parteientschädigung zuzusprechen. Beim Beklagten 2 handelt es sich nicht um einen Sozialversicherungsträger, jedoch um den früheren Arbeitgeber des Ehemanns der Klägerin, der als Stifter der Beklagten 1 ins Recht gefasst wurde, weshalb auch ihm kein Anspruch auf eine Parteientschädigung zusteht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 15. März 2019, BV/18/319, Seite 14
Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Klage wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B. _____ z.H. der Klägerin - Rechtsanwältin Dr. iur. D. _____ z.H. der Beklagten 1 - Rechtsanwalt Dr. iur. F. _____ z.H. des Beklagten 2 - Bundesamt für Sozialversicherungen
Zur Kenntnis: - Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14
Der Kammerpräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.